

Allgemeine Verkaufsbedingungen

der

va-Q-tec Thermal Solutions GmbH

Alfred-Nobel-Str. 33

97080 Würzburg

Tel. +49 (0) 931 35 942 0

Fax +49 (0) 931 35 942 10

E-mail: info@va-q-tec.com

www.va-q-tec.com

Stand: 04.07.2025, Version 1

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen (in der Folge auch die "Bedingungen") gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch („BGB“). Geschäftsbedingungen jeglicher Art unserer Kunden (in der Folge auch der oder die "Besteller") oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht widersprechen. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritter enthält oder auf solche verweist oder Bestellungen in Kenntnis bestehender Geschäftsbedingungen vorbehaltlos annehmen, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

(2) Diese Bedingungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden und ohne, dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten. Die jeweils aktuelle Fassung ist unter www.va-q-tec.com abrufbar.

(3) Rechte, die uns gesetzlich über diese Bedingungen hinauszustehen, bleiben unberührt.

(4) Im Falle von Widersprüchen zwischen der deutschen und englischen Fassung dieser Bedingungen, ist die deutsche Version maßgebend.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

(1) Alle unsere Angebote sind unverbindlich und freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich ausnahmsweise als verbindliche Angebote bezeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.

(2) Sofern eine Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB anzusehen ist, können wir diese innerhalb von zwei Wochen nach Zugang annehmen.

(3) Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller ist der schriftlich geschlossene Vertrag einschließlich dieser Bedingungen. Dieser gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Durch uns erteilte mündliche Zusagen vor Abschluss des Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern nicht jeweils ausdrücklich anders zwischen den Vertragsparteien vereinbart.

(4) Ergänzungen und Abänderungen des Vertrages einschließlich dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mit Ausnahme von Mitgliedern des Vorstandes oder Prokuristen sind unsere Mitarbeiter nicht berechtigt, hiervon abweichende, mündliche Abreden zu treffen.

(5) Zur Wahrung der Schriftform genügt die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per Telefax oder per E-Mail, sofern die Kopie der unterschriebenen Erklärung übermittelt wird.

(6) Unsere Angaben zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (in der Folge auch „Liefer- und Leistungsumfang“) – z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten – sowie unsere Darstellungen derselben sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen und Kennzeichnungen des Liefer- und Leistungsumfanges. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen. Eine einseitige Abänderung des von uns zu erbringenden Liefer- und Leistungsumfanges durch den Besteller ist ausgeschlossen.

(7) Sofern nicht anderweitig ausdrücklich schriftlich im Vertrag vereinbart, entspricht der Liefer- und Leistungsumfang den in der Bundesrepublik Deutschland anwendbaren technischen Normen und Sicherheitsvorschriften und nicht den möglicherweise hiervon abweichenden, am Verwendungsort des Liefer- und Leistungsumfang geltenden.

(8) Soweit eine Beschaffenheit des Liefer- und Leistungsumfanges vereinbart wurde, kommen insoweit objektive Anforderungen an den Liefer- und Leistungsumfang nicht zur Anwendung.

(9) Sofern nicht ausdrücklich in unserer Auftragsbestätigung anderweitig aufgeführt, erhält der Besteller zum Liefer- und Leistungsumfang kein Zubehör und keine Anleitungen. Falls eine Anleitung in unserer Auftragsbestätigung aufgeführt ist, kann sich diese nach unserer Wahl auf Piktogramme oder auf die deutsche Sprache beschränken.

§ 3 Überlassene Unterlagen und Materialien

An allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Besteller überlassenen Unterlagen oder Materialien, wie beispielsweise Angeboten, Kalkulationen, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Muster, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen oder Hilfsmitteln etc., behalten wir uns alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen und Materialien dürfen weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich gemacht werden, es sei denn wir erteilen dazu dem Besteller unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung. Sie dürfen vom Besteller auch weder zu Zwecken Dritter noch auf Veranlassung oder mit Kenntnis oder Duldung des Bestellers durch Dritte selbst genutzt oder vervielfältigt werden. Der Besteller hat auf unser Verlangen diese Materialien und Unterlagen vollständig an uns zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Ausgenommen hiervon ist die Speicherung elektronisch zur Verfügung gestellter Daten zum Zwecke üblicher Datensicherung.

§ 4 Preise und Zahlung

(1) Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, gelten unsere Preise frei Frachtführer (INCOTERMS 2020 FCA Free Carrier) jeweils unserer Werke Kölleda oder Würzburg ausschließlich Verpackung und zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Kosten der Verpackung werden gesondert in Rechnung gestellt.

(2) Unsere Preise gelten für den in der Auftragsbestätigung aufgeführten Liefer- und Leistungsumfang. Mehr- und/oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet.

(3) Soweit den vereinbarten Preisen unsere Listenpreise zugrunde liegen, keine Festpreisabrede getroffen wurde und die Lieferung bzw. Leistung erst mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll, gelten unsere bei Lieferung bzw. Leistungserbringung gültigen Listenpreise (jeweils abzüglich eines etwaigen vereinbarten prozentualen oder festen Rabatts). Soweit den vereinbarten Preisen keine Listenpreise zugrunde liegen, keine Festpreisabrede getroffen wurde und die Lieferung bzw. Leistung erst mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll, bleiben uns angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Lieferungen und Leistungen, die vier Monate nach Vertragsabschluss erfolgen, vorbehalten.

(4) Die Zahlung des Kaufpreises hat ausschließlich auf das von uns genannte Konto zu erfolgen. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig.

(5) Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist der Kaufpreis innerhalb von 10 Tagen nach Lieferung zu zahlen. Die Zahlung gilt an dem Tage als erfolgt, an dem wir über den geschuldeten Betrag verfügen können. Die Zahlung per Scheck ist ausgeschlossen, sofern sie nicht im Einzelfall gesondert vereinbart wird. Bei Zahlungsverzug des Bestellers können wir Zinsen i.H.v. 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank per annum fordern; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt.

(6) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Bestellers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind oder sich aus demselben Auftrag ergeben, unter dem die betreffende Lieferung bzw. Leistung erfolgt ist.

(7) Wir sind berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn uns nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung unserer offenen Forderungen durch den Besteller aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird. Solche Umstände liegen insbesondere dann vor, wenn der Besteller mit der Bezahlung fälliger Forderungen in Verzug ist

§ 5 Lieferungen und Lieferzeit

(1) Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, erfolgen unsere Lieferungen frei Frachtführer (INCOTERMS 2020 FCA Free Carrier) jeweils unserer Werke Köllda oder Würzburg (nachfolgend „Lieferwerk“).

(2) Von uns in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen sind stets unverbindlich, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart sind. Selbst wenn Liefer- und/oder Leistungstermine nach dem Kalender bestimmt sind, handelt es sich nicht um Fixtermine. Sofern keine Fristen und/oder Termine für Lieferungen und Leistungen vereinbart sind, bestimmen wir diese nach billigen Ermessen. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.

(3) Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit sowie ein angegebener Liefertermin setzen die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers, insbesondere auch aller Mitwirkungspflichten des Bestellers, so z.B. der vollständigen Beibringung aller Unterlagen und Informationen jeweils in erforderlicher Qualität sowie aller Genehmigungen und Freigaben und den Eingang einer etwaig vereinbarten Anzahlung voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn die Verzögerung von uns zu vertreten ist. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

(4) Mit uns nachträglich vereinbarte Änderungs- oder Ergänzungswünsche führen - auch ohne konkreten Vorbehalt oder Benennung - immer zu einer angemessenen Verlängerung vereinbarter Liefertermine oder Lieferfristen.

(5) Wir sind zu für den Besteller zumutbaren Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt, aber nicht verpflichtet. Ebenso sind wir berechtigt, Lieferungen und Leistungen vorzeitig auszuführen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

(6) Wir haften nicht für Unmöglichkeit oder für Verzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, Pandemien oder Epidemien, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten trotz eines von uns geschlossenen kongruenten Deckungsgeschäfts) verursacht worden sind, die wir nicht zu vertreten haben. Sofern solche Ereignisse uns die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Besteller infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber uns vom Vertrag zurücktreten.

(7) Im Falle unseres Verzugs ist der Anspruch des Bestellers auf Ersatz des Verzugs Schadens bei einfacher Fahrlässigkeit auf 5 % des vereinbarten Netto-Vertragspreises begrenzt.

(8) Kommt der Besteller in Annahmeverzug, so sind wir berechtigt, unsere insoweit entstehenden Mehraufwendungen für unser erfolgloses Angebot sowie für die Aufbewahrung und Erhaltung des Liefer- und Leistungsumfangs ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Liefer- und Leistungsumfangs – soweit diese nicht bereits zuvor übergegangen ist – in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahmeverzug geraten ist. Weitere Ansprüche, insbesondere das Recht zum Ersatz des uns entstehenden Schadens im Falle des Schuldnerverzuges des Besteller bleiben vorbehalten.

§ 6 Erfüllungsort, Versand, Verpackung, Gefahrübergang, Abnahme

(1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist das jeweilige Lieferwerk, für Zahlungen des Bestellers ist es Würzburg, soweit nichts anderes vereinbart ist. Schulden wir auch die Installation, ist Erfüllungsort der Ort, an dem die Installation zu erfolgen hat.

(2) Die Versandart und die Verpackung unterstehen unserem pflichtgemäßen Ermessen.

(3) Die Gefahr geht, sofern Versand der Ware vereinbart ist und wir nicht Transport oder Installation übernommen haben, spätestens mit der Übergabe des Liefer- und Leistungsumfangs (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Besteller über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Besteller liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Besteller über, an dem der Liefer- und Leistungsumfang versandbereit ist und wir dies dem Besteller angezeigt haben.

(4) Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Besteller. Bei Lagerung durch uns betragen die Lagerkosten 0,25 % des Netto-Rechnungsbetrages des zu lagernden Liefer- und Leistungsumfangs pro abgelaufene Woche zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringerer Lagerkosten bleiben beiden Parteien vorbehalten.

(5) Eine Sendung wird von uns nur auf ausdrücklichen schriftlichen Wunsch des Bestellers und auf dessen Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.

(6) Soweit eine Abnahme ausdrücklich vereinbart wurde oder nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderlich ist, gilt folgendes:

- a. Der Liefer- und Leistungsumfang gilt als abgenommen, wenn i) die Lieferung und, sofern wir auch die Installation schulden, die Installation, bzw. die Leistungserbringung fertiggestellt ist, ii) wir den

Besteller zur Abnahme mit Setzung einer angemessenen Frist aufgefordert haben, und iii) der Besteller innerhalb der gemäß lit. ii) gesetzten Frist die Abnahme nicht unter Benennung mindesten eines wesentlichen Mangels verweigert.

- b. Eine konkludente Abnahme insbesondere durch Beginn der Nutzung des Liefer- und Leistungsumfangs bleibt hiervon unberührt. Es bedarf keiner förmlichen Abnahme.
- c. Teilabnahmen sind zulässig.
- d. Falls wir einen Teil des Liefer- und Leistungsumfangs erbracht haben und es vor dem weiteren noch zu erbringenden Liefer- und Leistungsumfangs zu einer langen Verzögerung oder Unterbrechung kommt, deren Ursache nicht in unserem Verantwortungsbereich liegt, so können wir auch eine gesonderte Abnahme des bereits erbrachten Teils des Liefer- und Leistungsumfangs verlangen.

§ 7 Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens, Haftungsbeschränkung

(1) Unsere Haftung auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses § 7 eingeschränkt; für unsere Haftung aus Verzug gilt bei einfacher Fahrlässigkeit § 5 Abs. 7, ansonsten ebenfalls dieser § 7.

(2) Wir haften nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, von Arbeitnehmern oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung des Liefer- und Leistungsumfangs - und falls geschuldet dessen Installation -, dessen Freiheit von Rechtsmängeln sowie solchen Sachmängeln, die seine Funktionsfähigkeit oder dieser Allgemeine Verkaufsbedingungen der va-Q-tec Thermal Solutions Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Besteller die vertragsgemäße Verwendung des Liefer- und Leistungsumfangs ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Bestellers oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.

(3) Soweit wir gemäß diesem § 7 Abs. 2 im Falle einfacher Fahrlässigkeit unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, von Arbeitnehmern oder sonstigen Erfüllungsgehilfen dem Grunde nach auf Schadensersatz haften, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die wir bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen haben oder die wir bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätten voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefer- und Leistungsumfangs sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefer- und Leistungsumfangs typischerweise zu erwarten sind.

(4) Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist unsere Ersatzpflicht für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von EUR 5.000.000,00 je Schadensfall beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

(5) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmern und sonstigen Erfüllungsgehilfen.

(6) Soweit wir technische Auskünfte geben oder beratend tätig sind und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von uns geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

(7) Die Einschränkungen dieses § 7 gelten nicht für unsere Haftung wegen vorsätzlichen Verhaltens, für etwaig garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

(8) Die Haftung des Bestellers richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

(1) Der nachfolgend vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller unserer jeweils bestehenden derzeitigen und künftigen Forderungen gegen den Besteller aus der zwischen uns bestehenden Lieferbeziehung (einschließlich Saldoforderungen aus einem auf diese Lieferbeziehung beschränkten Kontokorrentverhältnis).

(2) Die von uns an den Besteller gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen unser Eigentum. Die Ware sowie die nach den nachfolgenden Bestimmungen an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Gegenstände wird nachfolgend „Vorbehaltsware“ genannt.

(3) Der Besteller verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für uns. Er trägt die Verkehrssicherungspflicht hierfür und stellt uns bei einer schuldhaften Verletzung der Verkehrssicherungspflicht durch ihn von etwaigen Ansprüchen Dritter frei. Er ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln.

(4) Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalls Abs. 9 oder bis zur Inbesitznahme gemäß Abs. 10, je nach dem was früher eintritt, im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.

(5) Wird die Vorbehaltsware vom Besteller verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung in unserem Namen und auf unsere Rechnung als Hersteller i.S.d. § 950 Abs. 1 BGB erfolgt und wir unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware – das Miteigentum (Bruchteilseigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache erwerben. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb bei uns eintreten sollte, überträgt der Besteller bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – im o.g. Verhältnis – Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an uns. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so übertragen wir, soweit die Hauptsache uns gehört, dem Besteller anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem in diesem § 8 Abs. 5 Satz 1 genannten Verhältnis.

(6) Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Besteller bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber – bei, bei uns bestehendem Miteigentum an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil – an uns ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z.B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Wir ermächtigen den Besteller jederzeit widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Wir werden diese Einzugsermächtigung in der Regel nur im Verwertungsfall widerrufen, behalten uns den Widerruf in anderen begründeten Fällen nach unserem Ermessen jedoch ausdrücklich vor.

(7) Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Besteller sie unverzüglich auf unser Eigentum hinweisen und uns hierüber informieren, um uns die Durchsetzung unserer Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, uns die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Besteller gegenüber uns.

(8) Wir werden die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 20 % übersteigt. Die Auswahl der danach freizugebenden Gegenstände liegt bei uns.

(9) Sollten wir bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers – insbesondere Zahlungsverzug – vom Vertrag zurücktreten (Verwertungsfall), sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware heraus zu verlangen.

(10) Wir sind auch berechtigt die Vorbehaltsware in Besitz zu nehmen und über diese zu verfügen, falls der Besteller seine vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllt, insbesondere in Zahlungsverzug gerät. Dies stellt keinen Rücktritt vom Vertrag dar. Unsere weiteren Rechte bleiben unberührt, ebenso etwaige Rechte eines Insolvenzverwalters im Falle der Insolvenz des Bestellers.

§ 9 Gewährleistung und Mängelrüge

(1) Der Liefer- und Leistungsumfang ist unverzüglich nach Ablieferung an den Besteller oder einen von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Er gilt hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Besteller genehmigt, wenn uns nicht binnen zehn Werktagen nach Ablieferung eine schriftliche Mängelrüge zugeht. Hinsichtlich anderer Mängel gilt der Liefer- und Leistungsumfang als vom Besteller genehmigt, wenn uns die Mängelrüge nicht binnen zehn Werktagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte; war der Mangel für den Besteller bereits zu einem früheren Zeitpunkt erkennbar, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich.

(2) Unabhängig von Abs. 1 hat der Besteller in jeden Fall vor einem beabsichtigten Einbau des Liefer- und Leistungsumfangs oder dessen Anbringung an andere Sachen, den Liefer- und Leistungsumfang sorgfältig zu untersuchen und uns etwaige Mängel schriftlich anzuzeigen. Nimmt er ohne eine derartige Untersuchung einen Einbau oder Anbringung des Liefer- und Leistungsumfangs vor, gilt, dass ein etwaiger Mangel, der bei einer sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wäre, ihm infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist, und er kann Rechte hinsichtlich dieses Mangels nur geltend machen, wenn wir den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefer- und Leistungsumfangs übernommen haben.

(3) Auf unser Verlangen ist ein beanstandeter Liefergegenstand frachtfrei an uns zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergüten wir die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet. Vor einer etwaigen Rücksendung des Liefergegenstandes ist unsere Zustimmung einzuholen. Nicht mit uns abgestimmte Rücksendungen werden kostenpflichtig zurückgewiesen.

(4) Bei Sachmängeln des Liefer- und Leistungsumfangs sind wir nach unserer innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung berechtigt und vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge verpflichtet. Solange wir unseren Verpflichtungen zur Behebung von Mängeln nachkommen, hat der Besteller nicht das Recht, Herabsetzung der Vergütung („Minderung“) oder Rückgängigmachung des Vertrages („Rücktritt“) zu verlangen, sofern nicht ein Fehlschlag der Nacherfüllung vorliegt. Sofern eine Bauleistung Gegenstand der Mängelhaftung ist, ist der Rücktritt ausgeschlossen. Der Besteller hat kein Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Etwaige Rückgriffsansprüche bleiben von vorstehender Regelung ohne Einschränkung unberührt.

(5) Ergibt sich bei der Überprüfung einer Mängelanzeige, dass ein Mangel nicht vorliegt oder wir hierfür nicht verantwortlich sind, hat der Besteller die Kosten der Überprüfung und bei einer erfolgten Reparatur auch diese Kosten entsprechend des Zeitaufwands und Materialverbrauchs uns zu vergüten.

(6) Die Gewährleistung entfällt, wenn der Besteller ohne unsere Zustimmung den Liefer- und Leistungsumfang ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Besteller die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

(7) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche („Gewährleistungsfrist“) beträgt ein Jahr ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme. Dies gilt auch für die Verjährung von Rückgriffsansprüchen in der Lieferkette gem. § 445 b Abs. 1 BGB. Die Ablaufhemmung aus § 445 b Abs. 2 BGB bleibt unberührt; sie endet spätestens fünf Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem wir den Liefer- und Leistungsumfang dem Besteller abgeliefert haben. Diese Regelungen zur Verjährung von Rückgriffsansprüchen und zur Ablaufhemmung gelten nicht, sofern der letzte Vertrag in dieser Lieferkette ein Verbrauchsgüterkauf ist. Die Gewährleistungsfrist von einem Jahr gilt nicht für Schadensersatzansprüche des Bestellers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder

aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen von uns oder unseren Erfüllungsgehilfen, welche jeweils nach den gesetzlichen Vorschriften verjähren. Weiter gilt die Gewährleistungsfrist von einem Jahr nicht, soweit das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) gemäß dessen § 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 438 Abs. 3 und § 634a Abs. 3 (Arglistiges Verschweigen) und § 634 a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) längere Fristen vorschreibt, die dann gelten.

(8) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung, bei durch Zeitablauf entstehender Eigenschaftsveränderung des Sache (z.B. Degradation) oder normalen Verschleiß und nicht bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Besteller oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

(9) Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Liefer- und Leistungsumfang nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen, uns bekannten Gebrauch.

(10) Eine im Einzelfall mit dem Besteller vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel.

(11) Für etwaige Schadensersatzansprüche oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen für Sachmängel gilt § 7.

§ 10 Produkthaftung

(1) Der Besteller wird den Liefer- und Leistungsumfang nicht verändern. Bei Verletzung dieser Pflicht stellt uns der Besteller im Innenverhältnis von Produkthaftungsansprüchen und allen sonstigen Schadensersatzansprüchen Dritter frei, soweit der Besteller für den haftungsauslösenden Fehler verantwortlich ist.

(2) Sollten wir aufgrund eines Produktfehlers des Liefer- und Leistungsumfangs zu einen Rückruf des Lieferund Leistungsumfangs oder zu einer Warnung über den Liefer- und Leistungsumfang veranlasst werden, wird uns der Kunde unterstützen und alle von uns angeordneten Maßnahmen – sofern für ihn zumutbar – treffen. Der Kunde ist verpflichtet, die Kosten für einen etwaigen Rückruf oder eine Warnung über den Liefer- und Leistungsumfang zu tragen, wenn und soweit er selbst für den Produktfehler und den eingetretenen Schaden verantwortlich ist. Unsere etwaigen weitergehenden Ansprüche bleiben ausdrücklich unberührt.

(3) Der Besteller wird uns in jedem Einzelfall über, bei der Verwendung des Liefer- und Leistungsumfangs aufgetretene oder von ihm angenommene, mögliche Produktfehler oder bekannt gewordene Risiken informieren. Er wird dieses unverzüglich und zumindest in textlicher Form tun.

§ 11 Schutzrechte; Rechtsmängel

(1) Sämtliche gewerblichen Schutz- und Urheberrechte (nachstehend „Schutzrechte“) an den von uns erarbeiteten Konstruktionszeichnungen, Verfahrensbeschreibungen und ähnlichen Unterlagen stehen uns zu. Der Besteller erhält hieran ein einfaches, nicht ausschließliches Nutzungsrecht, soweit dies für die vertraglich vorgesehene Nutzung bei ihm erforderlich ist. Der Besteller ist insbesondere nicht berechtigt, die Nutzung unter Beibehaltung der eigenen Nutzung einem Dritten zu ermöglichen oder die Unterlagen zu verarbeiten und/oder zu verändern.

(2) Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind wir nur verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferortes frei von Schutzrechten Dritter zu erbringen.

(3) Sofern wir den Liefer- und Leistungsumfang nach vom Besteller übergebenen Zeichnungen oder sonstigen Unterlagen hergestellt haben, übernimmt der Besteller die Gewähr dafür, dass Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Untersagen Dritte uns unter Berufung auf Schutzrechte insbesondere die Herstellung und/oder Lieferung des Liefer- und Leistungsumfangs, sind wir – ohne zur Prüfung der Rechtslage verpflichtet zu sein – berechtigt, insoweit jede weitere Tätigkeit einzustellen und bei Verschulden des Bestellers Schadensersatz zu verlangen. Der Besteller ist darüber hinaus verpflichtet, uns von allen in diesem Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter unverzüglich freizustellen.

(4) Sofern ein Dritter unter Berufung auf Schutzrechte gegen den Besteller Ansprüche erhebt und dies einen Mangel an unserem Liefer- und Leistungsumfang darstellt, werden wir nach unserer Wahl und auf unsere Kosten den Liefer- und Leistungsumfang derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, der Liefer- und Leistungsumfang aber weiterhin die vertraglich vereinbarte Funktion erfüllt, oder dem Besteller durch Abschluss eines Lizenzvertrages mit dem Dritten das Nutzungsrecht verschaffen. Erst wenn dies uns nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums gelingt, stehen dem Besteller nach entsprechender fruchtloser schriftlicher Fristsetzung an uns etwaige weitere Rechte zu, etwaige Schadensersatzansprüche nur nach den Beschränkungen des § 7.

(5) Ansprüche des Bestellers nach § 11 Abs. 4 bestehen nur, soweit der Besteller uns über die von Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und uns alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Wir haften nicht, wenn die Verletzung auf der Verwendung des Liefer- und Leistungsumfangs in Verbindung mit nicht von uns autorisierten Lieferungen und/oder Leistungen Dritter oder auf der Änderung unseres Liefer- und Leistungsumfangs beruht, die nicht von uns autorisiert war. Wir haften ferner nicht für Schutzrechtsverletzungen, die aus einer für den Liefer- und Leistungsumfang nicht vorgesehenen Verwendung resultieren. Kosten, die wir in diesen Fällen für etwaige Maßnahmen nach § 11 Abs. 4 aufgewandt haben, sind vom Besteller zu erstatten.

(6) Stellt der Besteller die Nutzung des Liefer- und Leistungsumfangs aus Schadensminderungs- oder sonstigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

(7) Bei Vorliegen von Rechtsmängeln, die keine Schutzrechtsverletzungen darstellen, gelten die Regelungen dieses § 11 entsprechend.

(8) Weitergehende oder andere als die in diesem § 11 geregelten Ansprüche des Bestellers gegen uns wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen. Ansprüche des Bestellers gegen uns wegen eines Rechtsmangels verjähren gemäß § 9 Abs. 7.

(9) Wir sind berechtigt, Arbeitsergebnisse insoweit zu veröffentlichen und den Besteller als Referenz anzugeben, als dadurch nicht Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse des Bestellers preisgegeben werden.

§ 12 Geheimhaltung

(1) Sowohl der Besteller als auch wir haben die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung mit uns ausgetauschten Informationen vertraulich zu behandeln und nur für den Zweck zu verwenden, zu denen diese offenbart wurden. Unter dem Begriff der Informationen fallen auch solche Erkenntnisse, die im Rahmen einer Besichtigung gewonnen werden. Wir sind berechtigt, diese Informationen an Dritte weiterzugeben, sofern dies für die Vertragserfüllung erforderlich ist und der Dritte ebenfalls einer derartigen Vertraulichkeitsverpflichtung unterliegt.

(2) Die Verpflichtungen nach Abs.1 gelten nicht für Informationen, die der empfangenden Partei vor der Mitteilung bereits bekannt waren, vor der Mitteilung bereits allgemein zugänglich waren oder nach der Mitteilung ohne Mitwirkung oder Verschulden der empfangenden Partei allgemein zugänglich werden, die der empfangenden Partei von einem berechtigten Dritten ohne Vertraulichkeitsverpflichtung offenbart werden oder die die empfangende Partei unabhängig von der Kenntnis der von der offenbarenden Partei erhaltenen Informationen selbstständig entwickelt oder entwickeln lässt.

(3) Die Verpflichtungen nach Abs. 1 gelten ebenfalls nicht, soweit die empfangende Partei aufgrund zwingenden Rechts oder der Entscheidung eines zuständigen Gerichts oder Behörde zur Offenlegung verpflichtet ist.

(4) Die Verpflichtungen nach Abs. 1 gelten auch nach Erfüllung des Vertrages für einen Zeitraum von sieben Jahren hiernach fort; für Geschäftsgeheimnisse nach dem Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen jedoch solange diese solche Geschäftsgeheimnisse sind.

(5) Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung darf der Besteller in Werbematerial, Broschüren, etc. nicht auf die Geschäftsverbindung mit uns hinweisen.

(6) Ist eine dedizierte Geheimhaltungsvereinbarung zwischen dem Besteller und uns geschlossen, so geht diese diesem Paragraphen in den jeweils geregelten Positionen vor.

§ 13 Verhaltenskodex

(1) Der Besteller ist verpflichtet, im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis die jeweils für ihn maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Dies betrifft insbesondere Antikorruptions- und Geldwäschegesetze sowie kartellrechtliche, arbeits- und umweltschutzrechtliche Vorschriften.

(2) Der Besteller wird sicherstellen, dass etwaige von ihm uns beizustellende Gegenstände allen maßgeblichen Anforderungen an das Inverkehrbringen in die Europäische Union und in den Europäischen Wirtschaftsraum genügen. Er hat uns die Konformität auf Verlangen durch Vorlage geeigneter Dokumente nachzuweisen.

(3) Der Besteller verpflichtet sich, die zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen einzuhalten. Die zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen sind im Einzelnen abrufbar unter <https://www.globalcompact.de/ueber-uns/united-nations-global-compact>. Sie umfassen insbesondere den Schutz der internationalen Menschenrechte, das Recht zur Vereinigungsfreiheit und zu Kollektivverhandlungen, die Abschaffung von Zwangs- und Kinderarbeit, die Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Beschäftigung, das Übernehmen von Verantwortung zum Schutz der Umwelt und die Verhinderung von Korruption, Erpressung und Bestechung. Der Besteller erklärt sich damit einverstanden, dass wir die Einhaltung dieser Prinzipien durch geeignete Maßnahmen überprüfen können. Hierzu gehört insbesondere, dass der Besteller uns auf unser Verlangen hin eine unterzeichnete Selbsteinschätzung zu übermitteln hat oder wir oder ein von uns beauftragter Dritter vor Ort beim Besteller nach einer entsprechenden Ankündigung zu den üblichen Geschäftszeiten ein Audit durchführen können, wobei jedoch dabei Unterlagen und Informationen, die Geschäftsgeheimnisse des Bestellers oder Dritter enthalten, nicht offengelegt werden müssen.

(4) Der Besteller wird seine Vertragspartner über die Inhalte des Absatzes 3 informieren, sich bestmöglich bemühen, diese entsprechend zu verpflichten, und die Einhaltung dieser Pflichten regelmäßig prüfen.

(5) Sollte ein Verstoß gegen die Bestimmungen des Absatzes 3 und/oder 4 festgestellt werden, können wir dem Besteller eine angemessene Nachfrist setzen, um sein Verhalten mit diesen Regelungen in Einklang zu bringen. Wenn ein solcher Verstoß schuldhaft erfolgte und dieser eine Fortsetzung des Vertrages bis zur ordentlichen Beendigung für uns unzumutbar macht, können wir den Vertrag nach fruchtlosem Ablauf der gesetzten Frist außerordentlich kündigen, wenn wir dies bei der Nachfristsetzung angedroht haben. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung ohne Nachfristsetzung gemäß § 314 Abs. 2 Satz 3 BGB bleibt ebenso wie das Recht auf Schadensersatz unberührt. Wir können nur innerhalb einer angemessenen Frist kündigen, nachdem wir vom Kündigungsgrund Kenntnis erlangt haben.

§ 14 Sonstiges

(1) Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Das sog. UN-Kaufrecht (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG)) gilt nicht.

(2) Ist der Besteller Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlichrechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen Gerichtsstand, so ist an unserem eingetragenen Geschäftssitz der Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Besteller und uns; uns steht jedoch das Recht zu, auch jedes andere Gericht, das nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland oder dem Recht des Staates, in dem der Besteller seinen Geschäftssitz hat, zuständig ist, um Rechtsschutz zu ersuchen. Für Klagen gegen uns ist in diesen Fällen jedoch unser eingetragener Geschäftssitz ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

(3) Soweit der Vertrag oder diese Bedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragsparteien nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Bedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder eine unzulässige Fristbestimmung enthalten, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Soweit sich die Unwirksamkeit nicht aus einem Verstoß gegen §§ 305 ff BGB (Gestaltung rechtsgeschäftlicher Schuldverhältnisse durch Allgemeine Geschäftsbedingungen) ergibt, wird die ganze oder teilweise unwirksame Bestimmung durch eine Bestimmung ersetzt, welche die Vertragsparteien nach der wirtschaftlichen Zielsetzung des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit gekannt hätten. Im Falle einer unzulässigen Fristbestimmung gilt das gesetzliche Maß.